

6. Bei *Vogel* ist Privatschulrecht in erster Linie Verfassungsprivatschulrecht oder, wie *Hufen* es auf den Punkt bringt, (S. 17): „Seine [Vogels; Anm.] Methode war und ist so einfach wie bestechend: Man nehme und lese den Text des Art. 7 Abs. 4 GG, entwickle ein intensives Verständnis für dessen Geschichte und Wandel.“ Der hervorragende Band schließt mit einer kurzen Portraittierung des Autors und Jubilars durch *Erika Risse* ab.

Verf.: Dr. Roman Lehner, Lehrstuhl Prof. Dr. Christine Langenfeld, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, E-mail: romanlehner@web.de.

Jörg Ennuschat

Johannes Rux/Norbert Niehues, *Schulrecht*, C. H. Beck, 5. Aufl. 2013, XV und 394 Seiten, ISBN 978-3-406-62370-7; Johanna Keller/Ingo Krampen (Hrsg.), *Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft. Handbuch für Praxis und Wissenschaft*, Nomos 2014, 253 Seiten, ISBN 978-3-8487-0668-6.

Das Schulrecht ist von großer praktischer Relevanz: Infolge der allgemeinen Schulpflicht fällt oder fiel beinahe jedermann in den Anwendungsbereich schulrechtlicher Bestimmungen. Die Gerichte sind deshalb häufig mit Fragen des Schulrechts befasst. Dadurch hat das Schulrecht die Rechtswissenschaft bereichert und bereichert sie noch heute. Stichworte in diesem Zusammenhang sind etwa das besondere Gewaltverhältnis, die Außenwirkung als Voraussetzung eines Verwaltungsaktes, der Parlamentsvorbehalt und die Wesentlichkeitstheorie oder die Austarierung staatlicher Erziehungsziele mit der Religionsfreiheit. Die Rechtsliteratur nimmt das Schulrecht allerdings vielfach eher punktuell, etwa im Zusammenhang mit aktuellen Gerichtsentscheidungen, in den Blick. Umso verdienstvoller sind systematische Aufarbeitungen des Schulrechts. Zwei Lehr- und Handbücher sind in diesem Zusammenhang anzuzeigen: zum einen das nunmehr in fünfter Auflage erschienene Standardwerk „Schulrecht“ von *Rux/Niehues*, zum anderen das neue Werk zum Recht der Schulen in freier Trägerschaft von *Keller/Krampen*.

1976 erschien das „Schul- und Prüfungsrecht“ von *Niehues* in erster Auflage. Später teilte sich das Werk in je einen Band zum Schul- und zum Prüfungsrecht. Seit der vierten Auflage 2006 verantwortet *Rux* den schulrechtlichen Band, den er nunmehr in fünfter Auflage vorlegt. Dabei knüpft *Rux* an den bewährten Aufbau der Voraufgabe an: Zunächst bietet er eine Einführung und erläutert einige Grundlagen, so das Schulverhältnis und die Verteilung der Regelungskompetenzen für das Schulwesen. Im zweiten Abschnitt behandelt er die Schulpflicht und das Recht auf Bildung, zunächst eher allgemein unter Einbeziehung der historischen Entwicklung, sodann anhand von Einzelfragen. Der dritte Abschnitt widmet sich der Organisation und der Finanzierung des Schulwesens. Dabei geht der Verf. u. a. auf die Schulaufsicht, das gegliederte Schulwesen, die schulische Selbstverwaltung und die innere Schulverfassung, auf Evaluation und Qualitätssicherung, auf das Lehrerdienstrecht, die Privatschulfreiheit und schließlich auf die Finanzierung des öffentlichen

Schulwesens sowie die Förderung freier Schulen durch den Staat ein. Der letzte Abschnitt skizziert die wesentlichen Aspekte des Rechtsschutzes im Schulverhältnis.

Im Vorwort weist *Rux* auf die hohe Dynamik des Schulrechts hin. Aktuell ist „Inklusion“ ein Schlüsselbegriff der Schulpolitik. *Rux* schildert anschaulich den Inhalt und die Wirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Rn. 112 ff.). Manche schon länger bekannte Streitfragen bleiben aktuell, so etwa der Umgang mit Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sondern selbst zuhause unterrichten wollen (Home-Schooling). *Rux* setzt sich nachdrücklich für die unbedingte Schulpflicht ein, die vielleicht nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten sein möge, jedenfalls aber legitim und auch im Übrigen verhältnismäßig sei (Rn. 168, 182). In der schulpolitischen Diskussion wird immer wieder die soziale Schieflage des Bildungssystems beklagt. Einige Hinweise von *Rux* tragen hier zur Versachlichung bei (Rn. 197 ff.): Maßgeblich für den Bildungserfolg der Kinder seien auch die Kompetenzen und Ressourcen der Eltern zu deren Förderung und Unterstützung. Dies bedeutet: Wenn die Lehrkraft in der Grundschule hier Defizite auf Elternseite erkennen sollte, tue sie womöglich gut daran, sich bei der Bildungsempfehlung im Zweifel nach unten zu orientieren. Dies führe nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Lebenschancen, weil etwa in Baden-Württemberg die Hälfte der Hochschulzugangsberechtigungen an beruflichen Schulen erworben werde. Selbst bei Fehlen der Gymnasialempfehlung am Ende der Grundschule stehe später also der Weg zum Studium offen. Ein Problem im Zusammenhang mit der sozialen Schieflage identifiziert *Rux* darin, dass ein viel zu großer Teil der Bildungsarbeit privatisiert sei. Ganztagschulen und staatlich finanzierte Nachhilfe könnten Beiträge zur Problemlösung sein. Weitere aktuelle Fragen, die *Rux* erläutert, betreffen etwa Schuluniformen, die Einbeziehung von E-Zigaretten in die Rauchverbote und Handy-Verbote (Rn. 402 ff.) sowie Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Handicaps (z. B. Legasthenie, Rn. 516 f.). Bei der zunehmend relevanten Frage, ob einer Schülerin eine religiös motivierte Vollverschleierung untersagt werden kann, bietet *Rux* eine sehr ausgewogene und differenzierte Argumentation (Rn. 644 ff.); im Ergebnis hält er, wenn im konkreten Fall wirklich ein Eingriff in die Religionsfreiheit bejaht werden könne, ein Verbot für zulässig, sofern eine spezifische Rechtsgrundlage vorhanden sei – diese fehlt nach seiner Auffassung in den Schulgesetzen der Länder freilich noch (anders jüngst etwa BayVGH, Beschluss vom 22.4.2014 – 7 CS 13.2592, dem die allgemein gehaltene Pflicht des Art. 56 Abs. 4 BayEUG genügt). Bei seiner Darstellung weist *Rux* durchgängig die einschlägigen Bestimmungen aus dem Schulrecht der einzelnen Länder nach.

Vorstehend konnte selbstverständlich nur ein kleiner Ausschnitt aus der Fülle der Rechtsfragen geboten werden, die *Rux* in seinem Werk behandelt. Es genügt gleichermaßen den Bedürfnissen der Schulrechtswissenschaft wie der Schulrechtspraxis und richtet sich dementsprechend nicht nur an wissenschaftlich und praktisch tätige Juristen, die mit dem Schulrecht befasst sind, sondern auch an Schulleiter, Lehrer oder Eltern. Auch die nicht juristisch ausgebildeten Leser werden Antworten auf ihre Fragen finden können. Die Ausführungen sind durchgängig strukturiert, differenziert und klar. Bei aller Differenziertheit und Nüchternheit: *Rux* bezieht stets eindeutig Position und bietet gerade deshalb seinen Lesern hilfreiche Orientierung. Kurz – das Werk weist *Rux* als einen der profundesten Kenner des Schulrechts in Deutschland aus.

Rux behandelt auch eingehend das Recht der freien Schulen. Diesem Teilgebiet des Schulrechts widmet sich das erstmals der Fachöffentlichkeit präsentierte Handbuch „Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft“. Herausgeber sind *Johanna Keller* und *Ingo Krampen*, beide Rechtsanwälte. Die weiteren Autoren sind ebenfalls Rechtsanwälte. Im Geleitwort von *Johann Peter Vogel* – dem Nestor des deutschen Privatschulrechts – klingt an, dass Herausgeber und Autoren insbesondere den Waldorfschulen nahe stehen.

Das Recht der freien Schulen ist eine Querschnittsmaterie, welche Fragen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts miteinander verknüpft. Dementsprechend weit gespannt ist der Bogen der enthaltenen Kapitel: Rechtsrahmen, Rechtsgrundlagen, Inklusion, Schulstatus und Schularten, Ganztagsbetreuung, Genehmigungsvoraussetzungen, Unterrichtsgenehmigungen, staatliche Berechtigungen an Ersatzschulen, Finanzhilfen, Schülerfahrtkostenerstattung, Schulaufsicht, Rechtsformen, Binnenorganisation und Haftung der Schulträger, steuerrechtliche Grundlagen, Schulvertragsrecht, Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, Arbeitsrecht, innerschulische Mitwirkung, Datenschutzrecht, Rechtsschutz und Streitkultur unter Einbeziehung der Mediation. Das Handbuch enthält ferner hilfreiche Anhänge, etwa Muster für Vereinssatzungen, Gesellschaftsverträge, Schulverträge, Betreuungsverträge, Schul- und Hausordnungen, Arbeitsverträge, Honorarverträge und Mediationsklauseln.

Die landesrechtliche Prägung des Schulrechts führt zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Diese werden im Handbuch vielfach für jedes Land skizziert (z. B. zur praxisbedeutsamen Frage der Schülerfahrtkostenerstattung; Autorin: *Anja Surwehme*). In anderen Fällen werden zunächst zu allen Ländern knappe Hinweise geboten, die sodann anhand ausgewählter Länder vertieft werden; so wird etwa zu Unterrichtsgenehmigungen die Rechtslage in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen genauer betrachtet (Autoren: *Bader/Keller/Krampen*). Mehrere Kapitel gelten zivilrechtlichen Fragen. Bei der Darstellung des Arbeitsrechts (Autorin: *Sandra Meinke*) werden insbesondere die praxisrelevanten Fragen der Befristung und Kündigung von Arbeitsverträgen prägnant erläutert. Das zurzeit wohl größte Konfliktpotential birgt das Ersatzschulfinanzierungsrecht. Das Handbuch (Autor: *Klaus Hesse*) beschreibt hier zunächst zuverlässig den Stand der Rechtsprechung. Aus Sicht der Ersatzschulen bietet diese in einigen Punkten Anlass zu Kritik (u. a. Wartefrist, Erwartung von Eigenleistungen), die im Handbuch näher entfaltet wird. Dieses Vorgehen prägt das gesamte Handbuch: Wenngleich die Autoren bei Streitfragen durchgängig Auffassungen vertreten, welche die Position der Ersatzschulen stützen, geben sie auch die Gegenmeinungen wieder.

Das Handbuch richtet sich an Praxis und Wissenschaft, dem Zuschnitt nach in erster Linie an praktisch tätige Juristen sowie die Verantwortungsträger und sonstigen Beteiligten des Ersatzschulwesens. Vor Augen haben die Autoren dabei wohl insbesondere Waldorf- und Alternativschulen, weniger religiös geprägte oder kommerziell ausgerichtete Privatschulen. Das führt dazu, dass manche Fragen, die an Gewicht gewinnen, kaum behandelt werden. Im Geleitwort findet sich hierzu die Erklärung, dass Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft durch die dahinter stehenden Institutionen gut betreut werden und deshalb vielleicht weniger der Unterstützung durch das Handbuch bedürfen. Aber es gibt auch im religiösen Bereich immer mehr Eltern und andere Privatpersonen, die eine Ersatzschule gründen wollen, um eine intensive religiöse Prägung des Schullebens zu erreichen, die sie an öffentlichen und selbst an kirchlichen Schulen nicht finden. Hinzu kommen islamisch ausgerichtete Schulen. Vielleicht bieten Folgeauflagen Anlass und Gelegenheit, auch diese Entwicklungen im Handbuch aufzuarbeiten. Schon jetzt gelten die Ausführungen des Handbuchs selbstverständlich für alle Schulen in freier Trägerschaft.

Rux legt mit dem Schulrecht die neue Auflage eines Standardwerkes vor. Das Handbuch von *Keller/Krampen* hat das Potential, zum Standardwerk zu werden. Beide Bücher sind ein großer Gewinn für das Schulrecht.

Verf.: Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum, E-Mail: joerg.ennuschat@rub.de.